

Gut betreut in Kindertagespflege

Grundsatzpapier des
Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.
am 22. August 2020



**BUNDESVERBAND FÜR
KINDERTAGESPFLEGE**
Bildung. Erziehung. Betreuung.

Inhalt

1. Präambel	03
2. Trends und Entwicklungen in der Kindertagespflege	03
3. Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege kaum vergleichbar	04
4. Zielgruppe Kindertagespflegepersonen	05
5. Herausforderungen im pädagogischen Alltag	05
6. Zentrale Merkmale der Betreuungsform Kindertagespflege stärken	06
7. Empfehlungen zur Weiterentwicklung des SGB VIII	08
8. Großtagespflege – Kindertagespflege im Verbund	13
9. Leistungsgerechte Vergütung (§ 23 Abs. 2 SGB VIII)	15
10. Vertretungsregelungen (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)	17
11. Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 3 SGB VIII)	18
12. Pflegeerlaubnis und Überprüfung (§ 43 SGB VIII)	18
13. Jugendhilfeplanung (§ 78 und § 80 SGB VIII)	19
14. Änderung der Zuständigkeitsregelung (§ 87a SGB VIII)	19
15. Harmonisierung der Kostenbeiträge (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)	20
16. Digitalisierung und digitales Lernen	20
17. Internationalisierung	21
18. Kindertagespflege als Bestandteil in Ausbildungen und Studium	22

Impressum

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstr. 74 . 12437 Berlin

Telefon: 030/78 09 70 69

E-Mail: info@bvkt.de

www.bvkt.de

1. Präambel

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. besteht seit 1978. Ziel des Bundesverbandes ist es, sich für die Umsetzung der Rechte aller Kinder auf Bildung, Erziehung und Betreuung zum Wohl der Kinder und ihre Erziehung zu gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten einzusetzen.

In diesem Papier formuliert der Bundesverband für Kindertagespflege seine Vorstellungen und Empfehlungen, damit die Kindertagespflege auch in den nächsten Jahren ihre Aufgabe zum Wohl der Kinder erfüllen kann.

Grundlage der Arbeit des Bundesverbandes sind die geltenden Gesetze des Bundes und der Länder sowie die UN-Kinderrechtskonvention.

Der Bundesverband setzt sich für positive Lebensbedingungen der Kinder und ihrer Familien ein, sowie für die Verbesserung der Rahmenbedingungen der Kindertagespflege. Die Kinder sind dabei die zentralen Adressat*innen. Weitere wichtige Akteure sind für den Bundesverband die Kindertagespflegepersonen, die Fachberater*innen der öffentlichen und freien Träger, die Eltern und die politischen Entscheidungsebenen. Diese Interessen sind nicht immer identisch. Der Bundesverband sieht seine Aufgabe darin, durch Stärkung der einzelnen Akteur*innen im System die Kindertagespflege insgesamt weiterzuentwickeln.

Als demokratischer, politisch und konfessionell neutraler Verband erkennt der Bundesverband die Würde und Gleichwertigkeit aller Menschen an und respektiert sie. Er vertritt den Grundsatz, dass jeder Mensch das Recht hat, ein Leben in Würde zu führen und seine Persönlichkeit frei zu entfalten, unabhängig von Geschlecht, Hautton, Herkunft, Alter, Weltanschauung, sexueller Identität, materieller Situation, Behinderung, Beeinträchtigung, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit.

Die Kindertagespflege muss sich auf die sich verändernden gesellschaftliche Bedarfe einstellen und Eltern ein profiliertes, qualitativ hochwertiges pädagogisches Angebot für die Betreuung, Bildung und Erziehung ihrer Kinder bieten. Damit dies möglich wird, sind entsprechende politische, rechtliche, finanzielle und wirtschaftliche Rahmenbedingungen notwendig.

2. Trends und Entwicklungen in der Kindertagespflege

Obwohl in den letzten 15 Jahren erhebliche Anstrengungen von Bund und Ländern unternommen worden sind, den gestiegenen Betreuungsbedarf zu decken, wird die Ausbaudynamik in den nächsten Jahren weiter anhalten. Erfreulich höhere Geburtenzahlen, Zuwanderung vor allem junger Menschen, der Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung und der gestiegene Wunsch nach außerfamiliärer Betreuung in vielen Bundesländern werden den Druck, weitere Betreuungsplätze zu schaffen, nicht sinken lassen. Das Deutsche Jugendinstitut schätzt, dass „voraussichtlich in den kommenden Jahren mehr neue Plätze gebraucht (werden) als im vergangenen Jahrzehnt bereits geschaffen wurden“¹.

Seit 2006 ist der Anteil der Eltern, die eine außerfamiliäre Tagesbetreuung für ihre Kinder unter drei Jahren wünschen, bundesweit um knapp 10 Prozentpunkte gestiegen. Er beträgt ca. 45 Prozentpunkte. Und das dürfte, wie das Deutsche Jugendinstitut prognostiziert, zumindest in Westdeutschland noch nicht das

1 Vgl.: Rauschenbach, T. und Meiner-Teubner, C. in: DJI Impulse 1/2019, S. 7.

Ende der Entwicklung sein². Zudem wünschen Eltern immer stärker individuelle Betreuungs-Settings für die spezifischen Bedürfnisse insbesondere ihrer sehr jungen Kinder.

Vor diesem Hintergrund stellt die Kindertagespflege mit deutschlandweit fast 45.000 Kindertagespflegepersonen und mehr als 173.000 betreuten Kindern (Statistisches Bundesamt 2020) einen unverzichtbaren Pfeiler der Kinderbetreuung dar. Sie hat für Kinder jeden Alters denselben Bildungs- und Erziehungsauftrag wie die Kindertageseinrichtung und ist im Bereich der Unter-Dreijährigen gesetzlich der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt. Rund 15 % der Kinder unter drei Jahren, die in öffentlich geförderter Kindertagesbetreuung betreut wurden, nehmen das Angebot der Kindertagespflege wahr. Für die Altersgruppen der Drei- bis Vierzehnjährigen stellt die Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII ein ergänzendes Angebot dar.

Es zeigt sich, dass neben der klassischen Form der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen³ und der Betreuung im Haushalt der Eltern/ Personensorgeberechtigten⁴ andere Betreuungsformen an Bedeutung zunehmen. Gerade die sogenannte Großtagespflege/Kindertagespflege im Verbund hat sich in den letzten Jahren in den Bundesländern, in denen diese Form der Kindertagespflege zugelassen ist, beziehungsweise gefördert wird, äußerst dynamisch entwickelt. In Deutschland gab es mit Stichtag 1. März 2020 4.486 Großtagespflegestellen, in denen 10.054 Kindertagespflegepersonen arbeiteten. Seit 2012 hat sich die Zahl der Großtagespflegestellen mehr als verdoppelt.

Kindertagespflege erfüllt die gestiegenen Ansprüche der Eltern. Für den 5. Bericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes befragte das Deutsche Jugendinstitut im Jahr 2015 Eltern, wie zufrieden sie mit der Betreuung ihrer Kinder durch Kindertagespflegepersonen waren. 96 % zeigten sich „zufrieden“ oder „sehr zufrieden“, insbesondere mit der kleinen Gruppenstruktur, den Räumlichkeiten und dem Wohlbefinden der Kinder. Auch das Institut für Soziologie der TU Dresden führte 2015 eine Elternbefragung durch, die ähnliche Ergebnisse erbrachte.

3. Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege kaum vergleichbar

Die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen hinsichtlich der laufenden Geldleistung, der Vertretungsregelungen und der Elternbeiträge ist – trotz einiger landesrechtlicher Vorgaben der letzten Zeit – zwischen den einzelnen Jugendamtsbezirken nach wie vor höchst unterschiedlich. Die Höhe der Anerkennung der Förderungsleistung pro Kind/Stunde, die Höhe der Sachkostenpauschale und sogar die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge differieren erheblich. Während einige Kommunen zusätzliche Leistungen (Mietzuschüsse, Gründungszuschüsse, Bezahlung mittelbarer Arbeit) gewähren, erreichen Kindertagespflegepersonen in anderen Kommunen bei voller Auslastung nicht einmal den Mindestlohn. Einige Kommunen und Kreise tätigen erheblichen Aufwand, um eine verlässliche Vertretungsregelung bei z.B. Krankheit, Urlaub oder Besuch von Fortbildungen der Kindertagespflegeperson zu gewährleisten, andere betrachten diese - eindeutig dem Jugendhilfeträger zugeordnete - Aufgabe als Verantwortung der Kindertagespflegepersonen selbst.

2 Vgl.: Rauschenbach, T. und Meiner-Teubner, C., a.a.O., S. 7.

3 2019 waren dies ca. 70 % aller Kindertagespflegestellen

4 Sofern in diesem Grundsatzpapier von Eltern gesprochen wird sind die Personensorgeberechtigten gemeint. Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir den Begriff Eltern.

In letzter Zeit haben Bundesländer mit landesrechtlichen Vorgaben versucht, Untergrenzen für die Vergütung festzulegen (z.B. Thüringen, Schleswig-Holstein) oder die mittelbare Arbeit (Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche, Dokumentation) durch einen finanziellen Beitrag zu vergüten (z.B. Sachsen, Berlin).

Derartige Initiativen sind zwar begrüßenswert, zeigen aber symptomatisch die Dringlichkeit einer umfassenden Reform der Bezahlung von Kindertagespflegepersonen, die im SGB VIII mit den unbestimmten Rechtsbegriffen „leistungsgerecht“ und „angemessen“ nur unzureichend beschrieben ist. Auch die Begrifflichkeit des „Anerkennungsbetrages für die Förderleistung“ sollte in diesem Zusammenhang kritisch in den Blick genommen werden. Dieser Begriff ist nicht sachgerecht, denn es handelt sich nicht um eine „Anerkennung“, sondern um die Vergütung, beziehungsweise Bezahlung einer Leistung.

4. Zielgruppe Kindertagespflegepersonen

Zunahme der Erwerbstätigkeit von Frauen, früherer und selbstverständlicher Wiedereinstieg ins Berufsleben nach einer Familienzeit und deutlich gestiegene Qualifizierung tragen zur Verringerung geschlechtsspezifischer Abhängigkeiten und besserer sozialer Absicherung bei. Diese erfreulichen Entwicklungen verändern aber auch die „Einstiegs motivation“ in die Kindertagespflege. Waren es früher oft Mütter, die die Kindertagespflege als „Brückentätigkeit“ sahen, während sie aufgrund der Betreuung ihrer eigenen Kinder in der Familie nicht berufstätig waren, sehen heute viele die Kindertagespflege – auch aufgrund des höheren Aufwandes für die Grundqualifizierung – als längerfristige berufliche Tätigkeit. Und obwohl der Anteil von Männern in der Kindertagespflege mit 3,9 % (2020) sehr gering ist, hat er sich in den letzten Jahren doch erheblich vergrößert.

Durch Zuwanderung kommen Menschen zu uns, die oft keine formalen Schulabschlüsse vorweisen können, aber soziale und pädagogische Kompetenzen, einschlägige Qualifikationen und/oder langjährige Erfahrung im Umgang mit Kindern besitzen. Ihnen den Weg in die Tätigkeit der Kindertagespflege zu erleichtern, ohne dabei Abstriche in der Betreuungsqualität zu machen, ist eine Herausforderung für die Zukunft.

5. Herausforderungen im pädagogischen Alltag

In rund 15 % der Familien mit Kindern unter drei Jahren wird zuhause eine andere Familiensprache als Deutsch gesprochen⁵. In der Kindertagesbetreuung gilt es, allen Kindern den Erwerb der deutschen Sprache zu erleichtern. Die kleine Gruppe mit nur wenigen Kindern als ein Strukturmerkmal der Kindertagespflege ist hierzu besonders geeignet.

Bereits junge Kinder kommen mit digitalen Medien in Kontakt und erleben bei Eltern, Geschwistern und Freunden, wie Smartphone, Laptop und andere digitale Medien starken Einfluss auf die tägliche Lebensgestaltung nehmen. Kindertagespflegepersonen setzen sich mit den pädagogischen Herausforderungen im Umgang mit digitalen Medien auseinander und auch in der Kommunikation mit den Eltern werden soziale Medien immer wichtiger. Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen werden zuneh-

5 https://www.laendermonitor.de/de/fokus-regionale-daten/kinder-und-el-tern/familiensprache?tx_itaohyperion_pluginview%5Baction%5D=overview&tx_itaohyperion_pluginview%5Bcontroller%5D=PluginView&cHash=4de6f62dd6ffffcfbde7077b775184c9

mend stärker von blended learning-Formaten und – im Fortbildungsbereich – reinen Online-Lernformen geprägt sein.

Für alle diese Aufgaben bedarf es einer personell und finanziell gut ausgestatteten Fachberatung mit vielfältigen Kompetenzen bei öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern. Die Fachberatung nimmt im System der Kindertagespflege eine zentrale Querschnittsfunktion ein. In dem komplexen und komplizierten Rechtssystem, in dem sich die Kindertagespflege befindet (Beispiele: Kinderschutz, Sozialversicherung, Datenschutz) ist die Fachberatung Lotse, Unterstützer*in, Aufsichts- und Kontrollinstanz zugleich. Eine Aufgabentrennung, beispielsweise der vertrauensvollen Beratung und der administrativen Erlaubniserteilung, ist notwendig. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sollen nicht-hoheitliche Aufgaben an freie Träger der Jugendhilfe übertragen werden.

Um diese Vielfalt und Komplexität von Aufgaben erfüllen zu können, bedarf es gut qualifizierter personeller und ausreichend sachlicher Ressourcen in der Fachberatung, die gegenwärtig (noch) nicht überall im erforderlichen Maß zu finden ist. Die Eingruppierung in der Bezahlung von Fachberatung muss der Aufgabenstellung entsprechen.

Kinderbetreuung im Allgemeinen und Kindertagespflege im Besonderen sollte den Blick auch in andere Länder richten, um von wissenschaftlichen Erkenntnissen, Konzepten und politischen Rahmensetzungen zu lernen. Der Bundesverband hat den Austausch auf europäischer und internationaler Ebene begonnen und durch Arbeitstagungen Kontakte in verschiedene Länder aufgebaut.

Es ist unverzichtbar, das spezifische Profil der Kindertagespflege zu erhalten und weiterzuentwickeln. Es unterscheidet sie konzeptionell deutlich von der Kindertageseinrichtung. Diese Unterscheidbarkeit muss auch zwischen Großtagespflegestellen und sogenannten „Mini-Kitas“ bestehen und darf nicht verwischt werden.

6. Zentrale Merkmale der Betreuungsform Kindertagespflege stärken

Zu den charakteristischen Merkmalen der Kindertagespflege gehören:

6.1 Eine kleine Gruppe mit intensiver Bindung

In § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ist festgelegt, dass eine Kindertagespflegeperson nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen darf. Diese kleine Gruppe, die auch altersgemischt sein kann, ermöglicht eine intensive Bindung zur Kindertagespflegeperson und eine individuelle Förderung der Kinder. Auch bei gemeinsamer Betreuung mehrerer Kinder durch mehrere Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen beziehungsweise Kindertagespflege im Verbund darf nach gegenwärtigem Stand gemäß § 43 Abs. 3 SGB VIII die Anzahl der Kinder einer vergleichbaren Gruppe in einer Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe) nicht überschritten werden.

UNSERE POSITION

Diese klare Obergrenze der Anzahl betreuter Kinder darf nicht aufgeweicht werden. Eine geringere Zahl der Kinder – z.B. bei Säuglingen und Kleinkindern oder bei Kindern mit besonderem Förderbedarf – hält der Bundesverband für pädagogisch sinnvoll (z.B. Viernickel-Skala)⁶. In diesen Fällen muss jedoch sichergestellt sein, dass die Kindertagespflegeperson aus der Betreuung einer geringeren Kinderzahl keine finanziellen Nachteile hat.

Um eine familienähnliche Betreuung in Großtagespflege/Kindertagespflege im Verbund zu gewährleisten, sollen maximal drei Kindertagespflegepersonen – zuzüglich Ersatztagespflegepersonen – für die Betreuung von maximal zehn Kindern zugelassen werden.

6.2 Höchstpönliche Dienstleistung

Ein wesentlicher Unterschied zur Kindertageseinrichtung besteht darin, dass zwischen dem Kind und der Kindertagespflegeperson ein individuelles, kontinuierliches und verlässliches Betreuungsverhältnis besteht. Während in der Kindertageseinrichtung die vorrangig betreuende pädagogische Fachkraft wechseln kann, ist in der Kindertagespflege die Betreuung des Kindes durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern bzw. öffentlichem Jugendhilfsträger festgelegt. Damit wird die Voraussetzung für eine enge persönliche Beziehung zwischen Kind und Kindertagespflegeperson geschaffen.

UNSERE POSITION

Die Kindertagespflege als höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung muss aus Sicht des Bundesverbandes erhalten bleiben. Dem steht nicht entgegen, dass im Rahmen der Großtagespflege/Kindertagespflege im Verbund kurzzeitig eine andere Kindertagespflegeperson die Betreuung übernimmt oder bei Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson ein*e Vertreter*in einspringt. Allerdings muss die Kindertagespflegeperson für den Aufbau einer persönlichen Beziehung zu den Kindern bereits vor der Vertretungsübernahme ausreichend Kontakt mit Kindern und Kindertagespflegestelle gehabt haben und den Eltern des Kindes bekannt sein.

6.3 Flexibilität, Familienähnlichkeit und Alltagsintegration

Ein Wesensmerkmal der Kindertagespflege ist das Angebot flexibler Betreuungszeiten, die sich am Bedarf der jeweiligen Familie orientieren. Damit grenzt sie sich gegenüber Kindertageseinrichtungen ab, die Öffnungszeiten vorgeben. Auch in einer Großtagespflegestelle sollen Eltern die Möglichkeit haben, individuell Betreuungszeiten mit einer Kindertagespflegeperson zu vereinbaren. Die wesentlichen Merkmale der Kindertagespflege: kleine Gruppe, Altersmischung und persönlich zu erbringende Dienstleistung die-

⁶ Vgl.: Viernickel, Susanne, in: Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K, u.a.: Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung, Freiburg i.Br., 2. korrigierte Auflage 2015, S. 409f.

nen auch dazu, die Analogie zu einer familienähnlichen Struktur zu verdeutlichen. Kindertagespflege soll soweit wie möglich eine Betreuungsform sein, die nah an den in Familien gelebten Modellen orientiert ist. So wie sich Familienformen verändern und vielfältiger werden, so verändert sich auch die Kindertagespflege. Das Modell der traditionellen Kernfamilie mit dem außerhalb arbeitenden (Ehe-)Mann und der im Haus tätigen (Haus-)Frau, die auch die Kinder betreut, der lebenslangen Verbindung von Mann/Vater und Frau/Mutter ist schon lange nicht mehr mehrheitsfähig. Viele Kinder wachsen in Ein-Eltern- oder Patchwork-Familien, in zwei Haushalten, bei gleichgeschlechtlichen Elternpaaren oder in Pflege- oder Adoptivfamilien auf.

UNSERE POSITION

Angesichts der sich verändernden Familienformen und der damit verbundenen Ausdifferenzierung der Kindertagespflege repräsentiert „Familienähnlichkeit“ insofern idealtypisch Familie in ihren unterschiedlichen gesellschaftlichen Ausprägungen und markiert zugleich eine Grenze zu den stärker institutionell geprägten Angeboten der Kindertageseinrichtungen.

Familienähnlichkeit bedeutet für den Bundesverband auch Alltagsbildung und alltagsintegrierte sprachliche Bildung. Gemeinsames Vor- und Zubereiten von Mahlzeiten, gemeinsames Essen, Nutzung alltagsüblicher Dinge für Spiel- und Lernprozesse, die Einbeziehung von alltäglichen Tätigkeiten bieten vielfältige pädagogische Angebots Elemente und Förderungsmöglichkeiten. Dabei kommt es darauf an, dass Kinder ein gutes, vertrautes räumliches und zeitliches Strukturangebot vorfinden.

Notwendige Vorschriften zu Hygiene und Sicherheit oder bei der Versorgung müssen so ausgeführt werden, dass alltagsintegrierte Bildungsprozesse möglich sind. Beispielsweise muss in einer Küche auch gekocht werden dürfen; die Anlieferung des Essens durch Caterer entspricht nicht der Lebenswelt der (meisten) Familien.

Der Bundesverband legt Wert darauf, dass für die Kindertagespflege – auch für die Kindertagespflege im Verbund/Großtagespflege – eigene Maßstäbe formuliert werden, die sich von den Vorgaben des § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) unterscheiden.

7. Empfehlungen zur Weiterentwicklung des SGB VIII

7.1 Wahlfreiheit

Gemäß §§ 5, 22 und 24 SGB VIII ist die Kindertagespflege in ihrem Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt. Kindern steht, vertreten durch ihre Eltern, ein Wunsch- und Wahlrecht zu, um das passende Angebot der Jugendhilfe auszuwählen.

UNSERE POSITION

- Das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII hinsichtlich der Betreuungsform für ihre Kinder bis zum 14. Lebensjahr muss gegeben sein. Dieses Recht ist nur dann eingeschränkt, wenn sei-

ne Umsetzung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Es ist auf die tatsächlich zur Verfügung stehenden Angebote der Kinderbetreuung beschränkt. Wird beispielsweise die Kindertagespflege nicht in die Bedarfsplanung integriert, so steht Kindertagespflege faktisch als Angebot nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung und ist für Eltern nicht wählbar. Die Bedarfsplanung als Instrument muss das Ziel haben, verschiedene Formen der Kinderbetreuung auszubauen.

- Eltern müssen in der Beratung über alle Formen der Kinderbetreuung informiert werden. Die Kindertagespflege soll den Eltern gleichermaßen wie die Kindertageseinrichtung zur Auswahl angeboten werden. Öffentliche Jugendhilfeträger und die Fachberatung müssen dafür Sorge tragen.
- Die Kosten/Gebühren für die Nutzung eines Kindertagespflegeplatzes dürfen für die Eltern nicht höher sein als die Nutzung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung. Wenn in einem Landesgesetz die Beitragsfreiheit für bestimmte Jahrgänge von Kindern beschlossen wird, dann muss diese Beitragsfreiheit auch für Kinder gelten, die in Kindertagespflege betreut werden.
- Öffentliche Jugendhilfeträger und Fachberater*innen müssen in der Beratung von Eltern alle Formen der Kinderbetreuung berücksichtigen, um den Eltern eine informierte Auswahl zu ermöglichen.
- Wenn Kommunen und Kreise online-gestützte Vermittlungsportale für Betreuungsplätze einsetzen, dürfen die Profile von Kindertagespflegestellen davon nicht ausgeschlossen werden, wenn diese sich daran beteiligen wollen.
- Die Jugendämter stehen in der Verantwortung, die Trennung von Aufsicht und Beratung/Fortbildung zum Beispiel durch unterschiedliche Träger sicherzustellen. Die Aufsicht bleibt in jedem Fall hoheitliche Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Bei der Aufgabenzuweisung der Beratung/Fortbildung ist das Subsidiaritätsprinzip zu beachten. Hier sind freie Träger zu berücksichtigen.

7.2 Qualifizierung

Zum 01. März 2020 verfügten 30,9 % aller Kindertagespflegepersonen über einen pädagogischen Berufsabschluss. Mehr als 92 % derjenigen, die keinen pädagogischen Berufsabschluss hatten, verfügten 2020 über eine Qualifizierung von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (UE). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht in allen Bundesländern eine Qualifizierung von 160 UE landesgesetzlich vorgeschrieben ist, andererseits einige Bundesländer in ihren Landesgesetzen dabei sind, eine Grundqualifizierung von 300 UE gemäß dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) umzusetzen (z.B. Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Bremen, Schleswig-Holstein).

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen deutlich gestiegen. Das QHB orientiert sich am Kompetenzbegriff und Kompetenzmodell des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) für lebenslanges Lernen. Im QHB wird die Grundqualifikation für Kindertagespflegepersonen auf 300 UE plus 80 Stunden Praktikum und ca. 140 UE Selbstlerneinheiten festgelegt und gegenüber dem DJI-Curriculum deutlich erweitert.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Implementierung des QHBs durch die Bundesprogramme „Kindertagespflege – weil die Kleinsten große Nähe brauchen“ und „ProKindertagespflege – Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ gefördert und damit deutlich gemacht, dass es das Ziel

der Erweiterung und Anschlussfähigkeit der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen unterstützt. Von Januar 2016 bis Dezember 2018 wurden 31 Standorte, seit 2019 werden 48 Standorte gefördert. Dieser Prozess ist in Gang gekommen, aber noch nicht in allen Bundesländern zum Standard geworden.

Angesichts der Gleichrangigkeit des Auftrags von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß § 22 Abs. 2 SGB VIII ist es erforderlich, die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen so weiterzuentwickeln, dass sie als Fachkräfte für frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung anerkannt und in den Fachkräftecatalog der Bundesländer aufgenommen werden können.

UNSERE POSITION

- Bis zum Jahr 2025 soll in allen Bundesländern der Mindeststandard von 300 UE für die Grundqualifizierung nach dem Konzept des QHBs durchgesetzt sein.
- Die erworbenen Qualifikationen sollen mit Blick auf die Kompetenzorientierung in Kombination mit Praxiserfahrung Anschluss an das pädagogische Ausbildungssystem finden.
- Es soll darauf hingearbeitet werden, dass ein Anerkennungssystem für die Qualifikation in der Kindertagespflege entwickelt wird, das eine Einordnung in die Systematik des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) ermöglicht.
- Kindertagespflege soll als eigenes Lernfeld in alle früh- und elementarpädagogischen Ausbildungen und Studiengänge aufgenommen werden.
- Kindertagespflege soll in die Fachkräftecataloge der Bundesländer aufgenommen werden. Dazu ist durch die zuständigen Ministerkonferenzen zu prüfen, welche zusätzlichen Voraussetzungen über den Rahmen des QHBs hinaus erforderlich sind.
- Kindertagespflege soll in den jeweiligen Berufsausbildungskatalog der Bundesländer aufgenommen werden, damit die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in die Berufsklassifikation der Bundesagentur für Arbeit aufgenommen und die Qualifizierung bzw. Umschulung zur Kindertagespflegeperson durch die Bundesagentur für Arbeit förderfähig wird.
- Für Menschen mit ausländischem Schulabschluss bzw. Berufsausbildung kann die Kindertagespflege ein guter Einstieg in das pädagogische Arbeitsfeld sein. Diese Zielgruppe soll durch Anerkennung von pädagogischen Ausbildungen im Ausland und gezielte Nutzung von Kompetenzen (z.B. Zweisprachigkeit) stärker für die Kindertagespflege gewonnen werden. Hierzu bedarf es Regelungen, die Qualifizierung als Kindertagespflegeperson durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter zu fördern.
- Die Anforderungen an die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen sollten durch landeseinheitliche Mindestvorgaben an Fortbildungsstunden festgelegt werden. Dazu könnte in § 23 SGB VIII ein entsprechender Landesrechtsvorbehalt eingefügt werden. Landesrecht sollte ebenfalls festlegen, dass der Kindertagespflegeperson durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen kein Verdienstausschlag entsteht.
- Dazu sollten auch regelmäßige, verpflichtende und kompetenzorientierte Fortbildungen, Super-

vision sowie kollegiale Beratung gehören⁷. Der Bundesverband empfiehlt einen Richtwert von mindestens 20 geeigneten Unterrichtseinheiten im Jahr.

- Bei verpflichtenden Erhöhungen der Anforderungen an die Qualifikation von Kindertagespflegepersonen sind die Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung gleichartiger Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten (Vgl. § 74 Abs. 5 SGB VIII). Für bereits tätige Kindertagespflegepersonen müssen angemessene Übergangsfristen gewährt werden.

7.3 Qualitätssicherung durch Fachberatung

Fachberatung in der Kindertagespflege ist eine vielfältige und anspruchsvolle Tätigkeit, die umfangreiches Fachwissen in einem mannigfaltigen Themenspektrum erfordert. Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Abs. 4 SGB VIII einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Fachberater*innen nehmen als kontinuierliche Ansprechpartner*innen eine wichtige Rolle dabei ein, die pädagogische Qualität der Kindertagespflege sicherzustellen und weiterzuentwickeln⁸.

Der Bundesverband für Kindertagespflege hat 2017 eine Umfrage unter Fachberater*innen durchgeführt. Danach ist ein*e Fachberater*in im Durchschnitt für 49 Kindertagespflegepersonen und ca. 172 Kinder zuständig⁹. Gegenüber der Befragung von 2011 hat sich die Relation (1:141 Kinder) sogar noch verschlechtert. Dem gegenüber steht die wissenschaftlich begründete Empfehlung, dass einer*einem Fachberater*in nicht mehr als 40 in Kindertagespflege betreute Kinder zugeteilt sein sollten¹⁰. Regelmäßige, terminlich abgestimmte persönliche Hausbesuche und Beratung mit anschließendem Gespräch und konkreten Hilfen sind derzeit vielfach auf dem realen Ressourcenhintergrund nicht möglich.

Auch die Studie „Gute gesunde Kindertagespflege – GuT“ hat gezeigt, dass bei der Ausgestaltung der Fachberatung noch erhebliche Defizite existieren. Dort heißt es: „Fachberater/innen werden von einem Teil der Kindertagespflegepersonen nicht als kompetente Ansprechpartner/innen wahrgenommen; sie vermissen sowohl fachliches Feedback als auch Anerkennung für ihr berufliches Handeln“¹¹.

Zudem besteht das strukturelle Problem, dass in vielen Kommunen die Fachberater*innen in den Jugendämtern in Personalunion für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und die vertrauensvolle Beratung der Kindertagespflegepersonen zuständig sind. Sie üben damit gleichzeitig eine Aufsichts- und Kontrollfunktion und eine Unterstützungsfunktion aus. Dies kann zu Ziel- und Akzeptanzproblemen führen.

Nach der Befragung des Bundesverbandes von 2017 wünschen sich 83 % der befragten Fachberater*innen mehr Fortbildungen, sowohl für Neueinsteiger*innen als auch für bereits längerfristig Tätige¹².

7 Vgl. Viernickel, Susanne: GuT-Studie, Empfehlungen S. 4

8 Vgl.: Viernickel, Susanne: Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagespflege, Freiburg, 2015.

9 Vgl.: Bundesverband für Kindertagespflege (Hrsg.): Für alle Fälle: Fachberatungen in der Kindertagespflege. Eine Bestandsaufnahme, Berlin 2017.

10 Vgl.: Schoyerer, Gabriel/Wiesinger, Julia (2017): Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ (QualFa), München.

11 Vgl.; Viernickel, Susanne, GuT-Studie, Kap. 7.3, Empfehlungen S. 3

12 Vgl.: Bundesverband für Kindertagespflege (Hrsg.): Für alle Fälle: Fachberatungen in der Kindertagespflege, a.a.O., S. 24.

UNSERE POSITION

- Der Bundesverband spricht sich für eine bessere Verzahnung von Praxis und Qualifizierung aus. Der Übergang von Kindertagespflegepersonen, die sich für die Fachberatung qualifizieren wollen, sollte erleichtert werden.
- Eine deutliche personelle und sachliche Aufstockung der Ressourcen der Fachberatung ist dringend erforderlich. Hierzu sollten Bund, Länder und Kommunen eine Zielvereinbarung hinsichtlich der Relation „Kinder in Kindertagespflege/Fachberater*innen“ schließen, die schrittweise und gemeinsam finanziert umgesetzt wird.
- Der in § 23 Abs. 4 SGB VIII genannte Anspruch auf Beratung sollte durch Vorgaben und Aufgabenstellungen im Gesetz konkretisiert werden, um zur Qualitätssicherung beizutragen.
- Die Zuständigkeit für die Prüfung der Eignung und der Pflegeerlaubniserteilung sollte organisatorisch und personell von der Zuständigkeit für die Fachberatung getrennt werden. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sollen nicht-hoheitliche Aufgaben vorrangig von freien Trägern ausgeübt werden.
- Fachberatung in der Kindertagespflege erfordert eine Qualifizierung im Hinblick auf die umfangreichen Anforderungen der Beratungstätigkeit. Diese sollte ein einschlägiges Hochschulstudium und eine mindestens zweijährige Praxiserfahrung im sozialpädagogischen Bereich umfassen. Eine allgemeine Verwaltungsausbildung reicht dafür nicht aus.
- Der Bundesverband empfiehlt, Praxisstellen zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen zu Praxisanleiter*innen zu schaffen analog zu denen in Kindertageseinrichtungen¹³.
- Fachberater*innen brauchen regelmäßige Fort- und Weiterbildungen, sowie die Möglichkeit zur Vernetzung und zur Supervision. Dafür müssen zeitliche Freiräume geschaffen werden.

7.4 Festanstellung braucht bessere rechtliche Rahmung

Die überwiegende Zahl der Kindertagespflegepersonen in Deutschland ist selbstständig tätig. Kindertagespflege kann aber auch in Form der Festanstellung bei einem Träger, in einem Unternehmen oder bei den Eltern als Arbeitgeber ausgeübt werden. Eine persönliche Pflegeerlaubnis ist dabei auch für die angestellte Kindertagespflegeperson erforderlich.

Die Festanstellung von Kindertagespflegepersonen wirft eine Reihe von Fragen auf, die bislang nicht ausreichend geklärt sind. So kontrastieren beispielsweise die höchstpersönliche Zuordnung der Kinder zu einer Kindertagespflegeperson und die Gewährleistung einer ständigen Aufsicht mit der Dienst- und Fachaufsicht einer Leitung beziehungsweise eines Arbeitgebers und mit den Vorgaben des Arbeitsrechts, beispielsweise hinsichtlich einer Pausenregelung. Es liegen Gerichtsurteile vor, die eine Anstellung von Kindertagespflegepersonen kritisch sehen, sofern eine Vertretung in den Pausen nicht gewährleistet werden kann.

Die Frage der pädagogischen Konzeption ist besonders brisant und diffizil: Gibt der*die Anstellungsträger*in

¹³ Vgl.: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege, Berlin 2017, S. 16.

die Konzeption vor, oder erarbeiten die angestellten Kindertagespflegepersonen ihre jeweils eigene Konzeption mit ihren individuellen Profilen und Merkmalen? Hier sollten die einzelnen Jugendhilfeträger Kriterien mit den Trägern vor Ort aushandeln oder im Rahmen ihrer Aufsicht vorgeben.

UNSERE POSITION

- Der Gesetzgeber muss im SGB VIII Regelungen dafür schaffen, wie eine Anstellung von Kindertagespflegepersonen rechtssicher und unter Gewährleistung des Arbeitsschutzes praktiziert werden kann.
- Die Erlaubnis zur Kindertagespflege soll weiterhin personenbezogen erteilt werden und nicht auf den Anstellungsträger übergehen.
- Zwischen dem Jugendamt und dem Träger muss es eine (Kooperations-) Vereinbarung geben. Dies sollte in der kommunalen Satzung festgelegt werden, in welcher auch festgehalten werden sollte, wer den Arbeitgeber bei aufkommenden Fragen berät, sowie auf welche Weise und durch wen die Beratung der Kindertagespflegepersonen erfolgt.
- Analog zur hälftigen Erstattung der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für eine angemessene Altersvorsorge sollten auch die Beiträge für eine Arbeitslosenversicherung im Rahmen des § 23 SGB VIII für angestellte Kindertagespflegepersonen vom öffentlichen Jugendhilfeträger erstattet werden. Zudem sollte sich die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge auf die Gesamtsumme der Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) beziehen.

8. Großtagespflege – Kindertagespflege im Verbund

Unter Großtagespflege wird in der Regel die Betreuung von mehr als fünf fremden Kindern, die von maximal drei Kindertagespflegepersonen betreut werden, verstanden. Andere Begriffe sind „Tagespflege im Verbund“ (Berlin) oder „Zusammenschluss“ (Hamburg, Schleswig-Holstein). Das SGB VIII lässt zu, dass der Landesgesetzgeber für diese Form der Kindertagespflege eigene Regeln erlässt. Die meisten Bundesländer haben davon Gebrauch gemacht und zum Teil sehr unterschiedliche Vorgaben für die Großtagespflege/ Kindertagespflege im Verbund erstellt.

In den Bundesländern, in denen diese Form der Kindertagespflege zulässig ist, ist die Zahl der Großtagespflegestellen gestiegen. In Deutschland gab es mit Stichtag 01. März 2020 4.486 Großtagespflegestellen, in denen 10.054 Kindertagespflegepersonen arbeiteten. Angesichts von einer Gesamtzahl von fast 45.000 Kindertagespflegepersonen lässt sich sagen, dass jede 5. Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle arbeitet.

In der Großtagespflege wird das professionelle Profil der Kindertagespflege besonders sichtbar. Nicht zuletzt ist die Großtagespflege eine attraktive Alternative für pädagogische Fachkräfte. Vielfach prägen sich Variationen aus, unter anderem auch durch die Organisation von Anstellungsverhältnissen.

Von zentraler Bedeutung - und als besonders dringlich - wird die Schärfung des Profils der Großtagespflege angesehen. Dazu gehören sowohl eine Abgrenzung zu Kleinsteinerichtungen wie auch zur „klassischen“

Kindertagespflege. Was bedeutet im Kontext der Großtagespflege der Begriff „familienähnlich“, der über viele Jahre und Jahrzehnte ein Alleinstellungsmerkmal der Kindertagespflege war?

Ein klares Abgrenzungsmerkmal zur Kita stellt die persönliche Zuordnung der betreuten Kinder zu einer bestimmten Betreuungsperson dar. Zugleich zeigt die Praxis häufig, dass dieser Anspruch nicht immer durchgehalten werden kann. Schon die kurzfristige Übertragung der Aufsichtspflicht an eine andere Person bricht diesen Grundsatz. Dabei erscheint es durchaus sinnvoll, eine gegenseitige Vertretung der anwesenden Kindertagespflegepersonen zu gestatten und auch zu praktizieren. Die Kinder sollten nicht daran gehindert werden, mit allen anderen Kindern in der Kindertagespflegestelle und den maximal zwei anderen Kindertagespflegepersonen in Kontakt zu treten.

Die Frage der höchstpersönlichen Zuordnung wird innerhalb des Bundesverbandes für Kindertagespflege weiterhin diskutiert werden müssen. Eine Lösung könnte die Einführung einer gesonderten gesetzlichen Regelung (z.B. im SGB VIII die Einführung eines § 43a) sein. Darin könnte die Anzahl der maximal gleichzeitig anwesenden fremden Kinder in Abhängigkeit zum individuellen Förderbedarf jedes einzelnen Kindes und die Ausgestaltung der höchstpersönlichen Zuordnung konkretisiert werden. Ebenso könnte darin die zeitweise Übernahme von Betreuung und Aufsichtspflicht im Tagesverlauf durch eine nicht vertraglich zugeordnete Kindertagespflegeperson geregelt werden.

Die Tätigkeit in einer Großtagespflege stellt andere Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen als in der klassischen Kindertagespflege¹⁴. Darauf sollten sich diejenigen vorbereiten, die diese Tätigkeit ausüben wollen - unabhängig davon, welche Qualifikation bereits erworben wurde¹⁵.

Großtagespflege im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ist im SGB VIII nicht explizit geregelt. In einigen Bundesländern existieren Ausführungen in Landesgesetzen oder kommunalen Rechtsgrundlagen.

Das Modell von angestellten Kindertagespflegepersonen in der Großtagespflege darf kein Franchise-Unternehmen werden. Kinderbetreuung ist kein Profit-Center, sondern die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollen möglichst uneingeschränkt der Qualität der Betreuung sowie den betreuenden Personen zugute kommen. Dabei stellt sich die Frage, auf welche Weise der Overhead eines Trägers finanziert werden kann. Unbestritten sollte diese Finanzierung auf gesonderte Weise erfolgen und weder auf die Eltern umgelegt, noch aus den laufenden Geldleistungen finanziert werden.

Die Frage der Einrichtung und Ausstattung einer Großtagespflegestelle muss auf Landes- bzw. kommunaler Ebene beantwortet werden. Zu unterschiedlich sind die örtlichen Gegebenheiten, als dass es dafür eine bundeseinheitliche Regelung geben könnte. Die Großtagespflege muss ausreichend ausgestattet sein, um dem Bildungsauftrag genügen zu können. Sie sollte eigene Profilm Merkmale akzentuieren und ausprägen, um sich von standardisierten Ausstattungen von Kindertageseinrichtungen zu unterscheiden. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe, der zur Umsetzung des SGB VIII auch in Hinblick auf die Qualitätssicherung verantwortlich ist, sollte – wie auch in Kindertagesstätten und Schulen - für die Finanzierung der Grundausstattung aufkommen, um einen bestmöglichen Standard zu garantieren.

14 Vgl. Gerszonowicz, E./Sult, A. (2019): Kompetenzprofil Großtagespflege, in: Lipowski, H./Ullrich-Runge, C. (2019): QHB-Erweiterungsmaterial Großtagespflege. DJI München, Eigenverlag.

15 Bereits in seiner Werkstattausgabe für ein Curriculum 1996 hat der Bundesverband für Kindertagespflege den Umfang von 60 Unterrichtseinheiten zusätzlich zur Grundqualifizierung vorgeschlagen.

Zweifelsfrei ist die Beratung und Begleitung von Großtagespflegestellen eine Herausforderung, die über die Belange der klassischen Kindertagespflege hinausgeht. Um nur einzelne Aspekte zu nennen, müssen Anforderungen an die Beratung in Fragen der Teamorganisation, Gruppendynamik und Gruppenpädagogik sowie in bau- und vertragsrechtlichen Fragen bewältigt werden. Fachberater*innen sind selten darauf vorbereitet. Aus diesem Grund ist eine spezifische Qualifizierung oder Fortbildung in diesen Fragen notwendig.

UNSERE POSITION

- Großtagespflege muss als Betreuungsform sowohl von der „klassischen“ Kindertagespflege als auch von Kindertageseinrichtungen und „Kleinsteinrichtungen“ abgegrenzt sein.
- In § 43 Abs. 3 SGB VIII sollte eine Ergänzung aufgenommen werden, die lauten könnte: Bei der Betreuungsform der Großtagespflege ist die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten zulässig. Nutzen Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, bedarf jede dieser Kindertagespflegepersonen einer eigenständigen Erlaubnis. Die Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson ist zu gewährleisten.
- Eine kurzfristige und kurzzeitige gegenseitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle muss rechtlich abgesichert möglich sein.
- Bei Großtagespflege im Angestelltenverhältnis müssen die Overhead-Kosten des Anstellungsträgers über eine gesonderte Finanzierung gesichert werden, die nicht zu Lasten der Eltern oder der laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen gehen darf.
- In der Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen, die in der Großtagespflege arbeiten, sollte eine zusätzliche Qualifizierung von 60 Unterrichtseinheiten eingeführt werden, die speziell auf die Herausforderungen in der Großtagespflege abstellt.
- Für die Fachberatung von Großtagespflegestellen sollte Fachberater*innen eine spezielle Schulung angeboten werden.

9. Leistungsgerechte Vergütung (§ 23 Abs. 2 SGB VIII)

Die Gewinnung neuer und die dauerhafte Bindung praktizierender Kindertagespflegepersonen wird nur dann erfolgreich sein, wenn den zunehmenden Anforderungen auch eine Vergütung entspricht, die bei einer Vollzeittätigkeit eine dauerhafte, existenzsichernde Bezahlung sicherstellt und auch für das Alter eine auskömmliche Rente ermöglicht.

Die gegenwärtige Regelung im SGB VIII weist den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Kompetenz zur Bemessung der laufenden Geldleistung zu, sofern nicht Landesrecht etwas anderes bestimmt. Die Geldleistung ist „leistungsgerecht“ auszugestalten, wobei das Wort „leistungsgerecht“ einen unbestimmten Rechtsbegriff darstellt, der von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit einem sehr weiten Gestaltungsspielraum ausgefüllt wird. Dieser Spielraum ist zwar durch neuere Gerichtsentscheidungen legitimiert, kann aber dazu führen, dass eine Kindertagespflegeperson in einem Landkreis nur ein Drittel von dem verdient, was sie in einem benachbarten Landkreis verdienen würde. Zudem kann das Einkom-

men abhängig von der Belegung der Plätze durch Kinder aus unterschiedlichen Landkreisen schwanken. Gleiches gilt für die Bemessung der Sachkosten, die ebenfalls stark differieren.

Mehrere Bundesländer (Thüringen, Schleswig-Holstein) haben aus dieser Tatsache die Erkenntnis gezogen, dass es einer Untergrenze bei der Bemessung des Beitrags für die Anerkennung der Förderungsleistung und der Sachkosten bedarf, und entsprechende landesrechtliche Regelungen erlassen. Die Länder Berlin und Sachsen haben Regelungen beschlossen, dass auch die sogenannte „mittelbare Arbeit“ der Kindertagespflegepersonen (Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche, Beobachtung und Dokumentation etc.) mit einem Anerkennungsbetrag vergütet wird.

Eine zukunftsfähige Bezahlung der Arbeit von Kindertagespflegepersonen, die die oben genannten Kriterien erfüllt, erfordert aus Sicht des Bundesverbandes allerdings eine grundsätzliche Reform der Finanzierungssystematik in der Kindertagespflege. Dazu gibt es mehrere Ansätze. Der Bundesverband hat in einer mehrjährigen Arbeitsgruppe mit internen und externen Berater*innen ein Modell für die leistungsgerechte Vergütung von Kindertagespflegepersonen entwickelt und es 2017 der Öffentlichkeit vorgestellt¹⁶. Das Modell stieß auf großes Interesse, aber auch auf rechtliche Bedenken. Kritisch wurden dabei beispielsweise die Berechnung der Leistungsstunde unabhängig von der Kinderzahl und die Verortung der Tätigkeit in der Entgeltgruppe TVöD S 4 beurteilt. Aufgrund der unterschiedlichen Struktur einer selbstständigen Tätigkeit und einer Anstellung im Rahmen des TVöD bietet ein Vergleich des Bruttoeinkommens wenig Aussagekraft. Zielführender ist ein Vergleich der notwendigen Nettoeinkünfte, die für ein existenzsicherndes Auskommen erforderlich sind. Einen solchen Vergleich hat der Bundesverband im Jahr 2020 im Rahmen eines vom BMFSFJ geförderten Projektes in Auftrag gegeben.

UNSERE POSITION

- Der Bundesverband setzt sich weiterhin für die Umsetzung seines Modells für eine leistungsgerechte Vergütung von Kindertagespflegepersonen ein. Das bestehende Modell soll aufgrund der Anregungen und Diskussionen präzisiert und weiterentwickelt werden.
- Mit der Tätigkeit neu beginnende Kindertagespflegepersonen sollten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtend über die Möglichkeit einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung gemäß § 28a SGB III aufgeklärt werden. Diese Möglichkeit besteht nur innerhalb von maximal drei Monaten nach Tätigkeitsbeginn. Die hälftigen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sowohl bei der Pflichtversicherung von Angestellten als auch für die freiwillige Arbeitslosenversicherung von Selbstständigen gemäß § 28a SGB III sollten im Rahmen des §23 SGB VIII ebenfalls steuerfrei erstattet werden.
- Die Erfahrung zeigt, dass es nahezu unmöglich ist, sich mit Kommunen über angemessene Maßstäbe und Grundsätze zu verständigen, die bei der Finanzierung der Kindertagespflege anzuwenden sind. Dies wird verstärkt durch die rechtlichen Regelungen zur einseitigen Festlegung der laufenden Geldleistung. Es bedarf deshalb bundesrechtlicher Regelungen dafür, dass bei der Förderung der Kindertagespflege die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden sind, die für die Finanzierung gleichartiger Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten. Die Regelung für die Kindertages-

16 Bundesverband für Kindertagespflege (Hrsg.): Das MODELL zur Vergütung in der Kindertagespflege, Berlin 2016

pflege sollte analog zu § 74 Abs. 5 SGB VIII erfolgen, der für die freien Träger der Jugendhilfe und deren Kindertageseinrichtungen gilt.

Der Bundesverband sieht die Vergütung der Arbeit von Kindertagespflegepersonen weiterhin als wichtige Stellschraube, um die Tätigkeit in der Kindertagespflege dauerhaft attraktiv zu machen. Eine angemessene Finanzierungssystematik ist auch ein wesentlicher Schritt im Hinblick auf das Ziel, Kindertagespflege als Beruf im Sinne der Berufsordnungen zu etablieren.

10. Vertretungsregelungen (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)

Die Vorgabe des § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII lautet: „Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen“. Dieser Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das ist in der Regel das Jugendamt, das verpflichtet ist, Vertretungsregelungen zu organisieren und zu sichern.

Obwohl der gesetzliche Anspruch klar ist, gibt es nach wie vor viele Landkreise, in denen es keine Vertretungsregelungen gibt oder in denen diese Aufgabe den Kindertagespflegepersonen selbst übertragen wird. Dabei gibt es verschiedene, unterschiedliche, für Stadt und Land adaptierte Vertretungsmodelle (z.B. Freihalteplätze, Stützpunktmodell, Springer*innen). Dabei sollte die Form der Kindertagespflege, ob im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Eltern oder als Großtagespflege/Kindertagespflege im Verbund Berücksichtigung finden.

Bei Befragungen von Kindertagespflegepersonen¹⁷ wird eine unklare oder unsichere Vertretungsregelung häufig als großes Hindernis für die eigene Arbeit benannt. Wenn Eltern nicht wissen, wer bei Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson die Betreuung ihres Kindes übernimmt, kann dies ein Grund sein, sich gegen die Kindertagespflege als Betreuungsform zu entscheiden. Damit würden die im § 22 Abs. 2 SGB VIII normierte Gleichrangigkeit der Kindertagespflege als Betreuungsform und das in § 5 SGB VIII festgeschriebene Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsempfänger unterwandert.

UNSERE POSITION

- § 23 Abs. 4 SGB VIII sollte wie folgt ergänzt werden: „Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen und zu finanzieren. Er hat dazu eine für die Organisation der Vertretung zuständige Stelle zu benennen und die Finanzierung je nach Modell sicherzustellen.“

17 Vgl. GuT-Studie, a.a.O.

11. Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 3 SGB VIII)

Viele Eltern wünschen sich für ihre Kinder auch über das dritte Lebensjahr hinaus eine Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson. Auch Kinder, die das dritte Lebensjahr überschritten haben, können in größeren Einrichtungen überfordert sein. Die gegenwärtige Gesetzesformulierung setzt einen besonderen Bedarf voraus, der von den Eltern oftmals nicht nachgewiesen werden kann oder vom Jugendhilfeträger nicht anerkannt wird. Mit der unten vorgeschlagenen Gesetzesänderung würde das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gestärkt und die Altersmischung in der Kindertagespflege-Gruppe unterstützt.

UNSERE POSITION

- Der Bundesverband für Kindertagespflege empfiehlt folgende Änderung des § 24 Abs. 3 SGB VIII: „Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann ein Kind nach Vollendung des dritten Lebensjahres ausschließlich oder ergänzend zur Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege gefördert werden.“

12. Pflegeerlaubnis und Überprüfung (§ 43 SGB VIII)

Der Bundesverband für Kindertagespflege hält es für richtig, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch weiterhin für die Erteilung und Verlängerung der Pflegeerlaubnis und die Überprüfung der Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII zuständig sein soll. Er bzw. der beauftragte freie Träger hat die Eignung der Kindertagespflegeperson ebenso zu überprüfen wie die Eignung der Räume, in denen die Kindertagespflege stattfindet. Insbesondere hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Kinderschutz sicherzustellen und sich dazu mit anderen beteiligten oder beauftragten Akteur*innen (ggf. Gesundheitsamt, Bauamt, ggf. freie Träger) abzustimmen.

UNSERE POSITION

- Gesundheitsämter und Veterinärämter sind berechtigt, unangemeldete Kontrollen in den Räumen der Kindertagespflegestelle durchzuführen. Jugendämter dürfen dies nur im Fall des Verdachts der Kindeswohlgefährdung und bei Gefahr im Verzug unter Begleitung durch die Polizei. Diese Schranken werden von Jugendämtern in der Praxis häufig nicht beachtet. Hier sollte eine Klarstellung im SGB VIII erfolgen.
- Die Kooperationsbereitschaft mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger (bzw. mit dem beauftragten freien Träger vor Ort) sollte außerdem als weitere Voraussetzung für die Zahlung der laufenden Geldleistung in § 23 SGB VIII benannt werden.
- Der Bundesverband empfiehlt, die Fachberatung organisatorisch und personell von der Pflegeerlaubnis-Erteilung und der Fachaufsicht zu trennen. Nicht-hoheitliche Aufgaben sollten primär an freie Träger übertragen werden.

13. Jugendhilfeplanung (§ 78 und § 80 SGB VIII)

Jugendhilfeplanung umfasst die periodisch durchzuführende quantitative und qualitative Bestandsfeststellung von Einrichtungen, Diensten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die quantitative und qualitative Feststellung von Bedarfen an Angeboten der Jugendhilfe zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Freizeitgestaltung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und die Empfehlung und Konzipierung von angemessenen Maßnahmen. Sie ist Teil der kommunalen beziehungsweise kreisweiten Planungen (Stadtentwicklungsplanung, Schulentwicklungsplanung, Sozialplanung, Bauleitplanung etc.).

Jugendhilfeplanung ist ein Prozess, in dem Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und freien Trägern genauso wie Kinder- und Jugendliche und deren Familien gemeinsam aushandeln, wie viele und welche Angebote und Einrichtungen für den lokalen Bedarf passend sind. Bislang ist die Kindertagespflege nicht verpflichtend im Prozess der Jugendhilfeplanung verankert. Im Rahmen einer partizipativen Demokratie sollten Kindertagespflegepersonen an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden.

UNSERE POSITION

- Vertreter*innen der Fachberatung und aus den Interessenverbänden der Kindertagespflege sollen in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII vertreten sein¹⁸.
- Der § 80 SGB VIII sollte dahingehend ergänzt werden, dass Vertreter*innen aus dem Arbeitsbereich der Kindertagespflege mit einem Sitz in den kommunalen und landesweiten Jugendhilfeausschüssen vertreten sein müssen.
- Bei der Bedarfsplanung sind die verschiedenen Betreuungsformen ohne Benachteiligung oder Ausgrenzung zu berücksichtigen.

14. Änderung der Zuständigkeitsregelung (§ 87a SGB VIII)

Durch die Zunahme von Kindertagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen kommt es häufiger vor, dass die Kindertagespflegestelle nicht im selben Zuständigkeitsbereich eines Jugendhilfeträgers liegt wie der Wohnort der Kindertagespflegeperson. Das führt dazu, dass Jugendhilfeträger Räume überprüfen müssen, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen und somit zu zusätzlichem Bürokratie- und Koordinationsaufwand.

UNSERE POSITION

- § 87a Abs. 1 SGB VIII sollte dahingehend geändert werden, dass für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme und Widerruf (§ 43 SGB VIII) als auch für die Beratung der Kindertagespflegeperson der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig ist, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt.

¹⁸ Vgl.: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege, Berlin 2017, S. 16.

15. Harmonisierung der Kostenbeiträge (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)

Beitragsfreiheit ist ein richtiges familienpolitisches Ziel, um die Teilhabe von Kindern an Bildung, Betreuung und Erziehung, unabhängig von ihrer Herkunft oder dem finanziellen Leistungsvermögen der Eltern, zu gewährleisten. In der Abwägung zwischen den Zielen der Qualitätsentwicklung und der Beitragsfreiheit sollte aber die Qualitätsentwicklung Vorrang haben.

Eltern kritisieren häufig, dass die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sehr unterschiedlich sind. Befragungen des Bundesverbandes für Kindertagespflege haben gezeigt, dass es sowohl Kommunen mit höheren Beiträgen für die Kindertageseinrichtung als auch solche mit höheren Beiträgen für die Kindertagespflege gibt. Im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten und der gesetzlichen Gleichrangigkeit der Kindertagespflege mit den Kindertageseinrichtungen sind diese Unterschiede nicht akzeptabel.

Aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen ist eine bundeseinheitliche Vorgabe problematisch. Einzelne Bundesländer z.B. Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein haben in jüngster Zeit grundsätzliche Reformen der Berechnungsgrundlagen und der Kostenverteilung zwischen Land, Kommunen und Eltern eingeleitet.

UNSERE POSITION

- Der Bundesverband für Kindertagespflege schlägt vor, den § 90 Abs. 4 SGB VIII um folgenden Satz zu ergänzen: „Dabei sollen für alle Betreuungsformen Kostenbeiträge in vergleichbarer Höhe und mit derselben Berechnungsgrundlage festgesetzt werden. Sofern keine Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagesstätten und Krippen erhoben werden, gilt dies auch für die Betreuung in Kindertagespflege“.

16. Digitalisierung und digitales Lernen

Die Digitalisierung hat längst Einzug in alle Lebensbereiche gehalten und wird in den nächsten Jahren weiter an Bedeutung gewinnen. Kinder sind praktisch von Geburt an von digitalen Medien umgeben; Kindertagespflegepersonen und Fachberater*innen nutzen beruflich wie privat täglich digitale Medien.

Digitale Lernformen und Grundqualifizierung

Das Curriculum zur Qualifizierung in der Kindertagespflege und das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) des Deutschen Jugendinstituts (DJI) gelten derzeit als Orientierung für Inhalt, Umfang und Methodik-Didaktik in der Grundqualifizierung. Beide Lehrpläne folgen einem Ansatz, der verschiedene Methoden wie Einzel-, Paar- und Gruppenarbeit, Lernsituationen, Referate, Biografiearbeit, Selbstreflexionseinheiten und kreative Techniken verbindet. Während der Grundqualifizierung lernen die Teilnehmer*innen sich persönlich kennen und die Referent*innen gewinnen einen persönlichen Eindruck von den zukünftigen Kindertagespflegepersonen. Digitale Lernformen sind derzeit in der Grundqualifizierung nicht vorgesehen, weder als reine Online-Formate noch als Kombination von Präsenz- und Online-Formaten im Rahmen des „blended learning“.

Das sollte sich in Zukunft ändern. Das QHB wird nicht das Ende der Entwicklung der Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen sein. Höhere Anforderungen werden auch zu einer höheren Qualifikation führen. So wie der Schritt vom DJI-Curriculum zum kompetenzorientierten QHB einen Quantensprung darstellt, wird ein zukünftiges Grundqualifizierungs-Konzept die neuen Möglichkeiten digitalen Lernens einbeziehen. Präsenzveranstaltungen und digitale Formate können sich gut ergänzen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des QHB in den nächsten Jahren müssen Möglichkeiten des Online-Lernens stärker berücksichtigt werden.

Digitale Lernformen in der Fort- und Weiterbildung

Auch in der Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen befürwortet der Bundesverband für Kindertagespflege digitale Lernformen. Form, Inhalt und Anteilsverteilung von Präsenz- und Onlineformaten sind themen- und teilnehmer*innenspezifisch unterschiedlich zu betrachten. Das Format der Präsenzveranstaltungen zeichnet sich vor allem durch das persönliche Kennenlernen und das gemeinsame Arbeiten vor Ort aus, sowie durch die Nutzung der interaktiven Lernformate und die persönliche Auseinandersetzung mit den Inhalten. Das digitale Format hat, da nicht an Ort und Zeit gebunden, ein hohes Maß an Flexibilität und fördert dadurch eigenständiges Lernen. Es beinhaltet ein hohes Potenzial, um (Familien-) Leben und berufliche Qualifizierung/Weiterbildung miteinander zu vereinbaren. Bei manchen Themen ist Präsenz unverzichtbar, bei anderen sind digitale Lernformen ebenso oder sogar besser geeignet.

UNSERE POSITION

- Der Bundesverband für Kindertagespflege sieht in der Digitalisierung erhebliche Chancen für die Kindertagespflege. Politik, Wissenschaft und Verbände sollten die neuen Chancen nutzen. Digitale Lernformen müssen ebenso hohen Ansprüchen genügen wie die Vermittlung von Wissen und Anbahnung von Kompetenzen im persönlichen Kontakt.
- Eine zentrale Rolle kommt dabei den Referent*innen zu. Bei der Qualifizierung nach dem QHB muss sich die Kompetenzorientierung bei der Anwendung zeigen.
- Die kompetenzorientierte Qualifizierung darf nur von Referent*innen durchgeführt werden, die Kompetenzorientierung in der Umsetzung von Lerninhalten zur Geltung bringen.

17. Internationalisierung

In der global vernetzten Welt wollen wir von den Erfahrungen anderer Staaten in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung lernen und unsere eigenen Erfahrungen an andere weitergeben. Das gilt auch für den Bereich der Kindertagespflege. Obwohl die Gegebenheiten in den einzelnen Staaten höchst unterschiedlich sind, sollte es Austauschmöglichkeiten über Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis der Frühpädagogik geben.

Der Bundesverband für Kindertagespflege unterstützt die Bildung von grenzüberschreitenden Netzwerken, persönlichen und digitalen Kontakten zum Austausch von Erfahrungen. Mit einer Arbeitstagung von

Vertreter*innen aus Österreich, Belgien, der Schweiz und Deutschland im Oktober 2019 wurde der bereits in 2003 begonnene Prozess wieder aufgenommen und zu einem europäischen Austausch mit einem Arbeitstreffen fortgeführt. Diese Kontakte müssen gepflegt, vertieft und ausgebaut werden.

UNSERE POSITION

- Der Bundesverband begrüßt und unterstützt Initiativen, welche die in Deutschland bewährten Modelle der Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen in angepasster Form in anderen Staaten etablieren wollen, in denen ein solcher Standard bisher noch nicht üblich war.
- Auf EU-Ebene sollen gemeinsame Positionen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege entwickelt werden.
- Ziel des Bundesverbandes ist die Bildung einer internationalen Plattform für die Kinderbetreuung in Kindertagespflege, die die Interessen der Kindertagespflege beispielsweise bei der Europäischen Union und anderen internationalen Gremien vertritt.

18. Kindertagespflege als Bestandteil in Ausbildungen und Studium

Kindertagespflege ist ein fester Bestandteil des Systems der Kinderbetreuung in der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb sollte das Thema Kindertagespflege auch ein fester Bestandteil von Fachschulausbildungen sowie von Hochschulausbildungen der Früh- und Kleinkindpädagogik sein. Es gibt in Deutschland bislang keinen Lehrstuhl mit Schwerpunkt „Pädagogik in der Kindertagespflege“ und die wissenschaftliche Forschung fokussiert überwiegend auf die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen.

UNSERE POSITION

- Der Bundesverband für Kindertagespflege spricht sich dafür aus, im Lehrbetrieb und bei Forschungsaufträgen für öffentliche und private Wissenschaftseinrichtungen die Kindertagespflege angemessen einzubeziehen.
- Die Kindertagespflege sollte in die in einigen Bundesländern bereits existierenden oder in Planung befindlichen externen Evaluationen der pädagogischen Qualität in der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung einbezogen werden¹⁹.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.
am 22. August 2020

¹⁹ Vgl.: Viernickel, S.: GuT-Studie, Empfehlungen S. 3.

Bundesverband für Kindertagespflege e.V.

Baumschulenstr. 74
12437 Berlin

Tel.: 0 30 - 78 09 70 69

E-Mail: info@bvkt.de
www.bvkt.de

www.bvkt.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend